

Satzung der JFG Rauhe Ebrach Frensdorf e. V.

Gültig ab 14.7.2022

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft führt den Namen „ **JFG Rauhe Ebrach Frensdorf e.V.**“ und wird auf Initiative der Vereine

1. SV Frensdorf,

2. SV Reundorf,

3. DJK SC Vorra,

welche auch Stammvereine der **JFG** sind, gegründet. **Zum 31.07.2021 ist der Verein SV Waizendorf aus der JFG Rauhe Ebrach Frensdorf ausgetreten. Zum 01.07.2021 ist die DJK Stappenbach als neuer Stammverein der JFG Rauhe Ebrach Frensdorf beigetreten. Der SV Pettstadt ist seit dem 01.07.2012 Stammverein in der JFG Rauhe Ebrach Frensdorf.**

2. Die Juniorenfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Frensdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr der Juniorenfördergemeinschaft erstreckt sich von 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

4. Die Juniorenfördergemeinschaft ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes und Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

5. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV deren Satzungen und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV , die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband ermittelt. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Förderung des Sportes im Jugendbereich (vorzugsweise Fußball), der Teilnahme am und Gestaltung des kulturellen Lebens und der Integration der Stammvereine und der Gemeinden der Region. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Juniorenfördergemeinschaft wird von den Stammvereinen ab der Saison 2010/11 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußball übertragen, da diese alleine auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig und nachhaltig den Jugendlichen der Region ein dem Alter entsprechend breites und qualitativ ansprechendes Sportangebot im Spielbetrieb zu bieten.
3. Die Juniorenfördergemeinschaft sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen der A- bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Sie nutzt hierbei die Sport- und Trainingsstätten der Stammvereine und Gemeinden. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Nach dem altersbedingten Ausscheiden des Spielers (nach den A-Junioren) aus der JFG, geht das Passrecht automatisch an den Stammverein zurück. Abwerbe-Maßnahmen jeglicher Art sind bis dahin zu unterlassen, bis dato evtl. getroffene Absprachen sind nichtig, da dies für den Fortbestand der JFG schädlich ist.
5. Spielerwechsel unterliegen den Bestimmungen und Richtlinien des BFV für den Juniorenbereich und den Juniorenfördergemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung. Dies betrifft auch den Bereich der Ausbildungsentschädigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft besteht
 - a) aus den Jugendspielern (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen,
 - b) aus den Gründungsmitgliedern
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Juniorenfördergemeinschaft. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Berufung einlegen, über die dann die Verwaltung entscheidet. Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.

4. Bei Mitgliedschaft von Spielern in einem der Stammvereine wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere, wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der Juniorenfördergemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu den Stellungnahmen zu geben. Der Ausschluss muss durch die Verwaltung bestätigt werden.

6. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.

7. Im Falle des Ausscheidens eines von den Stammvereinen benannten Verwaltungsmitglieds aus der Verwaltung der Juniorenfördergemeinschaft, benennt der Vorstand der Juniorenfördergemeinschaft einen Nachfolger gemäß § 7 Abs. 1.

8. Will ein zusätzlicher Verein der Juniorenfördergemeinschaft als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags, ein Beschluss der Verwaltung zur Aufnahme notwendig. Will ein Stammverein aus der Juniorenfördergemeinschaft austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Verwaltungssitzung einzuberufen. Für einen Beschluss über den Fortbestand der Juniorenfördergemeinschaft ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der Juniorenfördergemeinschaft setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Jugendfördermitteln.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Die Juniorenfördergemeinschaft erhält von den Stammvereinen in gleichem Umfang jährlich Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der JFG vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Die Mittel können nur nach Bedarf abgerufen werden. Die JFG ist den Stammvereinen gegenüber zu Augenmaß, Effektivität und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
4. Die Mittel der Juniorenfördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigt der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4a Ehrenamtszuschale

Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können jedoch auf Beschluss der Verwaltung (§ 8) im Rahmen des § 26e EKStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins gem. § 12 der Satzung.

§ 4b Aufwändungsersatz

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwändungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 5 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe der Juniorenfördergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) die Verwaltung (§ 8)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der JFG ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand oder die Verwaltung beschließt
 2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer der Vorstände eines Stammvereins schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand der JFG beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinden, sowie den Vereinsaushangtafeln. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 2. die Entgegennahmen des Kassenberichtes
 3. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. die Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verwaltung
 8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
 9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 10. Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der Juniorenfördergemeinschaft betreffende Angelegenheiten
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

8. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Gremium von zwei bis **sieben** Personen

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums findet in der 1. Sitzung der Verwaltung statt. In dieser Sitzung werden Vorstandsmitglieder bestimmt, die Vorstand im Sinne des §26 BGB sind. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstands müssen der Juniorenfördergemeinschaft **oder** einem der Stammvereine angehören.

4. Im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes für die laufende Vereinsarbeit insbesondere zuständig wie folgt:

1. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Verwaltung.

2. Für die kaufmännischen und wirtschaftlichen Belange des Vereins ist der Finanzvorstand zuständig. Ihm obliegen insbesondere die Wahrnehmung der gesamten Belegführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Kassenberichtes. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Mitteln verantwortlich.

3. Dem Schriftführer obliegt die Aufgabe der Ladungen zu ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der JFG, ob auf Vorstands- oder Mitgliederebene, die Abwicklung der Vereinskorrespondenz, die Bestandspflege und die Erstellung von Sitzungsprotokollen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt die Verwaltung der Juniorenfördergemeinschaft für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger gemäß Abs.1.

§ 8 Die Verwaltung

1. Die Vereinsverwaltung der Juniorenfördergemeinschaft besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Stammvereine und setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorstand (§ 7 Abs.1),
2. den Jugendleitern, bzw. -beauftragten der Stammvereine,
3. beratenden Beisitzern (kein Stimmrecht)

2. Die Verwaltung tritt zusammen

1. auf Ladung des Vorstandes
2. wenn drei seiner Mitglieder es beantragen

3. Die Verwaltung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Verwaltung ist der Vorstand (§ 7 Abs. 1) berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören insbesondere

1. Bestimmung von zwei einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
2. Festlegung und verbindliche Verteilung der Aufgaben des Vorstandes
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder
5. Entlastung des Vorstandes in der Führung der laufenden Geschäfte

6. Die Verwaltung ist über die Tätigkeit des Vorstandes regelmäßig zu informieren.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch 3 Monate, für den Fall, dass bis dahin kein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

Die Kasse der JFG wird in jedem Jahr durch zwei von der Verwaltung bestimmte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall offenzulegen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich die JFG Ordnungen geben. Dies sind insbesondere eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden von der Verwaltung (§ 8) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 13 Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft werden die jeweiligen Vorsitzenden der Stammvereine zusammen als Liquidatoren der Juniorenfördergemeinschaft bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
3. Für Verbindlichkeiten der Juniorenfördergemeinschaften haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der Juniorenfördergemeinschaft (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz)
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der Juniorenfördergemeinschaft an die Gemeinde Frensdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg in Kraft.

Stand: 14.07.2022